



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 15. Sep. 1992

Nr. 1508

Änderung des Baulinienplans Obere Grüneck / EG Müllheim / Genehmigung

Mit Schreiben vom 1. August 1992 ersucht der Gemeinderat Müllheim um Genehmigung der in der Überschrift aufgeführten Vorlage. Das Planaufgabe- und Beschlussverfahren erfolgte ordnungsgemäss. Auf die öffentliche Planaufgabe wurde verzichtet, da der Gemeinderat die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren gemäss § 38 Abs. 2 BauG als gegeben erachtete. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig.

Gemäss Planungsbericht wurde die Planänderung ausgelöst, um die durch das Gebäude mit der Versicherungsnummer 404 verlaufende Baulinie zu korrigieren. Ferner wurde der Baulinienabstand auf 4 m vermindert. Zusätzlich werden die Bachabstandsbaulinien auch auf der östlichen Bachseite auf 12 m reduziert. Die entsprechenden rechtskräftigen Baulinien (RRB Nr. 1498 vom 30. September 1986) werden somit ausser Kraft gesetzt. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens haben die Ämter keine Vorbehalte angemeldet. Die Änderung des Baulinienplanes ist zweckmässig und kann sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht genehmigt werden.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Gemeinderat Müllheim am 16. Dezember 1991 beschlossene Änderung des vom Regierungsrat am 30. September 1986 (RRB Nr. 1498) genehmigten Baulinienplanes Obere Grüneck wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Müllheim, 8555 Müllheim, unter Beilage von zwei Baulinienplanänderungen, je mit Genehmigungsvermerk.
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Tiefbauamt
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Raumplanung (2) unter Beilage einer Baulinienplanänderung mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten.

Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber

